

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/188-189>

Rg **2** 2003 188 – 189

**Wolfgang Schmale**

## Grenzprogramm

## Grenzprogramm\*

In der EU wird derzeit das 6. Rahmenprogramm zur Forschungsförderung auf den Weg gebracht. Eines der Hauptziele ist die stärkere Vernetzung von Forscherinnen und Forschern, da häufig viele gleichzeitig am selben Thema arbeiten, ohne von einander zu wissen. Das Anschwellen des Wissenschaftssektors in den letzten 20 Jahren hat es in der Tat unmöglich gemacht, den Überblick zu welchem Thema auch immer zu behalten. Das hier zu besprechende Buch illustriert diesen Zustand sehr gut. Es ist einerseits nützlich, weil es die Entwicklung der Rechtslehre zu einem der häufigsten Konfliktstoffe des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, nämlich Grenzstreitigkeiten, darstellt. Außerdem gehört der Verfasser zu der immer kleiner werdenden Gruppe von Wissenschaftlern, die außer der Literatur in der Muttersprache und in Englisch auch beispielsweise französische und deutsche Titel rezipieren. Dennoch muss hier dann andererseits eingehakt werden, denn die rezipierte englische, französische und deutsche Literatur ist teils älteren Datums, die neuen einschlägigen Forschungen zur Grenze-Problematik tauchen nicht auf. Zumindest die HistorikerInnen und RechtshistorikerInnen, die sich mit Gerichtsakten und begleitend dazu der Rechtsliteratur des fraglichen Zeitraums beschäftigt haben, werden dem Buch Marchettis leider nichts Neues entnehmen können. Nur wer diesbezüglich noch ganz »grün hinter den Ohren« ist, wird etwas lernen können, sofern er/sie Italienisch beherrscht. Die gesamte Forschung zu Feudalrechtskonflikten, die im vergangenen Vierteljahrhundert sehr an Breite gewonnen hatte, bleibt unbeachtet, obwohl dort Rechtslehre und Rechtsprechung zum Konflikt Nummer 1,

nämlich Grenze, weitestgehend aufgearbeitet wurde, wenn auch, das sei eingeräumt, zumeist en passant. Bleiben wir dabei: Marchetti systematisiert ein Thema, und das ist immer nützlich, zumal das Eigentliche bei ihm die Auswertung der Glossatoren, der Kommentatoren, der Dekretisten sowie von einigen Consilien- und Decisiones-Sammlungen des 15./16. Jahrhunderts ist.

Das erste Kapitel erhebt den Anspruch, die Begriffsgeschichte von Grenze und die Behandlung der Problematik in der geschichtswissenschaftlichen Literatur aufzubereiten. Hier trifft unsere oben geäußerte Kritik den Autor leider ohne Dämpfung. Lassen wir's dabei. Kap. 2 hingegen befasst sich mit dem *ius confinandi*. Dieses Recht wird ausgehend von den beiden Universalgewalten Papst und Kaiser bis hin zur Grenzfestsetzung zwischen »Privatgrundstücken« in den Gemeinden behandelt. Richtig ist der Hinweis, dass lineare Grenzvorstellungen erst der fortgeschrittenen Frühen Neuzeit angehören, die in dem Buch allerdings nicht mehr behandelt ist. Kap. 3 untersucht die vor Gericht zugelassenen Beweismittel und differenziert sehr gut zwischen den schriftlichen und mündlichen Beweismitteln, die im fraglichen Zeitraum immer gleichzeitig relevant sein konnten. Ausführlich werden die Kriterien benannt, denen ein Beweismittel entsprechen musste, wenn es vor Gericht zugelassen werden sollte. Es sei angemerkt, dass die auf diese Beweismittel angewendeten Prüfkriterien nicht konfliktspezifisch waren, sondern den allgemeinen in der Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien gegenüber jedwedem Beweismittel entsprachen. Das 4. Kap. setzt sich besonders mit »natürlichen« Grenzen wie Flüssen, Meeren usw. auseinander. Der Au-

\* PAOLO MARCHETTI, *De iure finium. Diritto e confini tra tardo medioevo ed età moderna* (Università degli studi di Teramo. Facoltà di giurisprudenza NS 8), Milano: Giuffrè 2001, X, 231 S., ISBN 88-814-09069-6

tor unterscheidet diese mittelalterliche Diskussion – das 16. Jahrhundert kann hier gut einbezogen werden – von der Diskussion um sog. natürliche Grenzen im 17. Jahrhundert, die dem Denkmuster der linearen politischen Grenze folgten. Die spätmittelalterliche Rechtslehre hatte sich eher mit Problemen auseinanderzusetzen, wie sie mit der natürlichen Verlagerung von Wasserläufen verbunden waren. Selbstverständlich geht Marchetti auch auf die juristisch delikaten Fälle von Ex- bzw. Enklaven ein. Leider fehlt ein Sachindex. Aufgelistet sind die juristi-

schen Quellen. Für das 16. Jahrhundert ist die Basis sehr knapp, ein Guy Pape kann den sehr allgemeinen Anspruch, den der Buchtitel ausdrückt, nicht ausfüllen; für das späte 15. und das 16. Jahrhundert wäre die aufkommende »nationale« Consilien- und Decisiones-Literatur in breiterem Ausmaß zu berücksichtigen gewesen. Es folgt ein Namensindex der Forschungsliteratur.

**Wolfgang Schmale**

## Schiedsrichter\*

Anders als der ordentliche Richter ist der Schiedsrichter vom Willen der Parteien abhängig. Diese wählen und legitimieren ihn, bestimmen das anzuwendende Recht und seine Befugnisse, kurz: sind die Herren des Verfahrens. Das hat Konsequenzen, gibt doch das bunte Spektrum möglicher Verfahrensformen außerjuristischen Faktoren wie Macht, Ansehen, Autorität, Einfluss und Interessenswahrung Raum. Sind es dann noch Schiedsverfahren zwischen den Staaten, die sich dadurch definieren, dass sie keinen Höheren und keinen Richter über sich anerkennen, reicht die Skala des »Schiedsrichters« vom ängstlichen Helfer, der es sich mit keinem der Streitenden verderben will und eher eine Vermittlung anstrebt, bis zum machtbewussten, mit seinem Spruch weitgehend eigene Ziele verfolgenden Souverän.

Ist damit der *politische Schiedsrichter* beschrieben, dem Christoph Kampmann seine Bayreuther historische Habilitationsschrift gewidmet hat? Auf der Suche nach Kontinuitäten

und Wandel der politiknahen Friedensvorstellungen in der Frühen Neuzeit ist er auf den *Arbiter* gestoßen, der in der Publizistik zwischen dem 16. und dem frühen 18. Jahrhundert – genauer: in ca. 400 untersuchten politischen Flugschriften – immer wieder als notwendige Voraussetzung zur Schaffung friedlicher Verhältnisse in der Christenheit angesehen wurde. Entscheidend ist das erste Drittel des 17. Jahrhunderts: »Der bemerkenswert rasche Aufstieg dieses Leitbegriffes, der sich im Zeitraum weniger Jahre vollzog, wurde möglich, weil ältere universalistische Denktraditionen, geläufige Vorstellungen der zeitgenössischen Jurisprudenz und Rechtspraxis sowie die Regierungslehre (Bodin, Charron) mit bekannten Aspekten des Regierungshandelns bzw. der herrscherlichen Selbstdarstellung unter Heinrich IV. im eindrucklichen Bild des ersten bourbonischen Königs als *Arbitre de la Chrétienté* zusammengefügt und wirksam gemacht wurde.« (124 f.). In der Sache ging es um nicht mehr und nicht weniger als die politische Vor-

\* CHRISTOPH KAMPMANN, *Arbiter und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 21), Paderborn: Schöningh 2001, XII, 394 S., ISBN 3-506-73271-4